

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 6.10 vom 01.02.2023



PhysioActive

die Bewegungsexperten

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Individualabsprachen, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern sich aus diesen AGB nicht etwas anderes ergibt. Das gilt auch für Änderungen der Bestimmung des vorstehenden Satzes.
- 1.2. Vertragspartner des Kunden ist die PhysioActive, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, mit Sitz in 45772 Marl (nachfolgend PhysioActive genannt). Einzelgesellschafter sind: Tobias Kaufhold, Teun Venema, Theo Joosten und Lars Kulbartsch. Ein Wechsel in der Person eines Gesellschafters begründet kein Sonderkündigungsrecht.
Insofern es sich um Dienstleistungen gemäß der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste der PhysioActive handelt, ist das Personal der PhysioActive zum Vertragsabschluss berechtigt. Bei individuellen Verträgen oder Preisabsprachen sind ausschließlich die Gesellschafter der PhysioActive zum Vertragsabschluss mit dem Kunden berechtigt. Zum Vertragsabschluss ist jeder Gesellschafter auch einzeln berechtigt.
- 1.3. Die PhysioActive ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen.
- 1.4. Der Leistungsumfang der angebotenen Dienstleistungen sowie die Höhe der entsprechenden Entgelte und Rabatte ergeben sich aus der beim Vertragsabschluss gültigen Preisliste der PhysioActive in Verbindung mit den Beschreibungen der jeweiligen Vertragsgegenstände in den dazugehörigen AGB.
Die von der PhysioActive angegebenen Preise sind Endpreise und verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 1.5. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der PhysioActive aufgrund einer ärztlichen Privat- oder Kassenverordnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.6. Die PhysioActive behält sich eine Änderung der Preise vor, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Gehaltsvereinbarungen, Materialpreissteigerungen, Mietpreissteigerungen oder Energiekostensteigerungen eintreten. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannte Erhöhungen der Preise (z.B. das Auslaufen der befristeten Reduktion eines Angebotes) bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen kein Sonderkündigungsrecht.
- 1.7. Die PhysioActive gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Sondertarif bzw. Rabatt auf seine Entgelte. Ein Sondertarif bzw. Rabatt behält so lange seine Gültigkeit, wie die Voraussetzungen für den Sondertarif bzw. Rabatt Bestand haben. Erfüllt ein Kunde die Voraussetzungen für einen Sondertarif bzw. Rabatt nicht mehr, so ist mit Wirkung des nächsten Abrechnungszeitraumes, welches auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, das volle Entgelt zu entrichten, ohne dass es eine besondere Kündigung oder schriftliche Vereinbarung bedarf.
- 1.8. Die PhysioActive behält sich eine dauerhafte Änderung der Öffnungszeiten zum Beginn eines jeden Monats und nach einer vorherigen Ankündigungsfrist von einem Monat vor. Die Ankündigung erfolgt durch Aushang in den Räumen der PhysioActive.

- 1.9. Umstände, welche das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen verhindern oder erschweren – z. B. höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampf, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen –, befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferpflicht. Dauern diese Umstände voraussichtlich länger als einen Monat nach Eintreten an und die Kunden wurden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert, so hat die PhysioActive das Recht, sich von der Lieferverpflichtung zu lösen. Insofern der Kunde Entgelte für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit gezahlt hat, so werden ihm diese unverzüglich erstattet.

Spezielle Bestimmungen

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich die Trainingsfläche und/oder die Kursräume ausschließlich mit sauberen Hallenschuhen mit abriebfester Sohle zu betreten. Die Benutzung der Trainingsgeräte ist ausschließlich unter Benutzung eines Handtuches als Polsterauflage gestattet. Die Trainingseinheiten müssen jeweils telefonisch oder persönlich vom Trainierenden im PhysioActive terminiert werden. Ein Training ohne vorherige Terminabsprache ist nur bei Erlaubnis durch die Mitarbeiter der PhysioActive GbR gestattet. Bei Verhinderung bitten wir um telefonische Absage des Termins.
Das Rauchen auf dem Gelände sowie im kompletten Gebäude des TherapieCenter-Marls ist nicht gestattet.
Beim Verstoß gegen vorgenannte Bestimmungen hat das Personal der PhysioActive das Recht, dem Kunden den Aufenthalt bzw. den Zugang zu versagen.
- 2.2. Zur Verfügung gestellte Spinde sind mit einem Pfandschloss versehen und dienen der Aufbewahrung von Wertsachen und Kleidung während des Trainings. Nach Feierabend noch verschlossene Spinde werden durch das Personal geöffnet und geleert.

Zahlung von Beiträgen

- 3.1. Die Zahlung der monatlichen Entgelte für Verträge mit unbestimmter Dauer erfolgt nach Vereinbarung jeweils zum 01. oder zum 15. eines jeden Monats im Voraus. Für Trainingsflächenverträge ab den 01.01.2019 werden die Beiträge in einem vier-wöchigen Rhythmus am Montag eingezogen.
- 3.2. Beitragsfreistellung
Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis bei nachgewiesener Krankheit für einen maximalen Zeitraum von drei Monaten beitragsfrei gestellt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend der nachfolgenden Regelung. Im Falle einer Beitragsfreistellung verschiebt sich das Vertragsende um die Dauer der vereinbarten Stilllegungszeit. Ein außerordentliches Kündigungsrecht auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Der Antrag auf einen beitragsfreien Zeitraum hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.3. Entgelte für Leistungen mit bestimmter Dauer (z. B. Präventionskurs, 10er-REHA-Karte) sind vollständig im Voraus zu entrichten.
- 3.4. Für abweichende Zahlweisen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Zahlungsvorgang berechnet.
- 3.5. Der Kunde ermächtigt die PhysioActive sämtliche anfallende Entgelte über das jeweils gültige Girokonto einzuziehen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf nachträglich anfallende und variable Entgelte, einmalige Entgelte oder Kaufpreise für sonstige Produkte und Leistungen sowie vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen.

- 3.6. Bei Zahlungsverzug erhebt die PhysioActive für eine einmalige Erinnerung 2,50 Euro Bearbeitungsgebühr und für nachfolgenden Mahnungen jeweils 4,00 Euro Bearbeitungsgebühr zuzüglich Portokosten. Für jede unberechtigte Rücklastschrift werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 10,00 Euro erhoben.

Die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden sowie Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Technogym Key®, GAT Chip Band

- 4.1. Beim Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Trainingsgeräte wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, mit der der Kunde einen Technogym Key® und ein GAT Chip Band erwirbt.
- 4.2. Die PhysioActive verlangt von seinen Kunden, dass der Technogym-Key® und das GAT chip Band bei jedem Training verwendet wird. Mit Hilfe des Technogym-Keys® wird das Trainingsprogramm auf die entsprechenden Trainingsgeräte übertragen. Auch erfolgt damit die Registrierung der Trainingsdaten. Mit Hilfe des GAT Chip Bandes meldet sich der Kunde in unserer Software vor dem Training an und nach dem Training ab.
- 4.3. Bei Verlust oder eine vom Kunden verschuldete Beschädigung des Technogym-Keys® oder des GAT Chip Band, ist der Kunden verpflichtet diese neu bei uns zu erwerben.
- 4.4. Dem Kunden ist es untersagt den ihm übergebenen Technogym-Key und das GAT Chip Band Dritten zu überlassen.

Medizinisches Aufbautraining (MAT)

- 5.1. Der Vertrag über das Medizinische Aufbautraining wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 28 Wochen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 4 Wochen, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Die PhysioActive stellt im Rahmen des Medizinischen Aufbautrainings zur individuellen Gesundheitsprophylaxe die entsprechenden Trainingsgeräte gegen Entgelt zur Verfügung und sorgt für die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit während der angekündigten Öffnungszeiten.

- 5.2. Vor der ersten Benutzung der Trainingsgeräte ist ein verbindlich zu vereinbarenden Aufnahme- und Checktermin vorgeschrieben.

Während dieses Termins wird ein individuelles Trainingsprogramm von einem Trainer in Zusammenarbeit mit dem Kunden erstellt und auf einen elektronischen Schlüssel (Technogym-Key®) gespeichert. Anschließend wird der Kunde an den Geräten eingewiesen.

Das weitere Training wird ebenfalls von geschultem Personal begleitet.

- 5.3. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dieser Vereinbarung sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens PhysioActive Marl GbR übertragbar.

MAT kombiniert mit einer Verordnung zum Rehabilitationssport

- 6.1. Patienten, die bei der TherapieCenter-Marl GbR Rehabilitationssport durchführen, können zusätzlich das Medizinische Aufbautraining nach Ziffer 5 zu einem vergünstigten Preis durchführen. Die Vergünstigung gilt ausschließlich in Verbindung mit und während der Laufzeit einer gültigen Verordnung zur Rehabilitationssport bei TherapieCenter-Marl GbR.
- 6.2. Mit dem auf dem Ablauf der Verordnung zu Rehabilitationssport folgenden Monat wird das vergünstigte Abonnement automatisch in das entsprechende Abonnement zum regulären Preis gewandelt, es sei denn, der Kunden kündigt rechtzeitig entsprechend Ziffer 6.3.

- 6.3. Der Vertrag kann von jeder Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.4. Die Vergütung der Krankenkasse für den Rehabilitationssport kann nicht auf den Preis für das MAT angerechnet werden. Auch ist es nicht möglich ein Gerätetraining im Rahmen einer Rehabilitationsverordnung durchzuführen (siehe Ziffer 4.7 der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ vom 01. Januar 2011).

Kursabonnement

- 7.1. Der Vertrag über ein Kursabonnement wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt sechs Monate.
- 7.2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Monat, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt. Corporate-Fitness-Vertrag
- 8.1. Die PhysioActive kann mit Firmen, Behörden oder sonstigen Institutionen Sonderverträge für das Medizinische Aufbautraining abschließen, deren Inhalt insbesondere von den in diesen AGB genannten Zahlungsmodalitäten und/oder in der gültigen Preisliste enthaltene Entgelte abweichen. Die übrigen AGB-Vorschriften finden dabei unverändert Geltung.
- 8.2. Die in diesen Verträgen genannten Sonderkonditionen haben ausschließlich für fest angestellte Mitarbeiter dieser Firmen, Behörden oder sonstiger Institutionen Gültigkeit. Scheidet ein Kunde als Mitarbeiter einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution nach Ziffer 6.1 aus oder wird der Sondervertrag wirksam gekündigt, so ist mit Wirkung des nächsten Abrechnungszeitraumes, welches auf sein Ausscheiden oder der Vertragsbeendigung folgt, das volle Monatsentgelt zu entrichten, ohne dass es eine besondere Kündigung oder schriftliche Vereinbarung bedarf.
- 8.3. Zwecks Kontrolle des Sonderstatus sind Kunden mit einem Corporate-Fitness-Vertrag grundsätzlich verpflichtet sich jedes Mal vor Anfang des Trainings beim diensthabenden Trainer einzuchecken.

5er-Einstiegs-REHA-Karte, 10er-REHA-Karte

- 9.1. Für Patienten der TherapieCenter-Marl GbR besteht die Möglichkeit in unmittelbarem Anschluss an einer abgeschlossenen Behandlungsserie aufgrund einer ärztlichen Verordnung, seine Gesundung mittels einer kostenpflichtigen 5er oder 10er-REHA-Karte weiter zu fördern.
- 9.2. Eine 5er und 10er-REHA-Karte hat eine Gültigkeit von sechs Monaten ab Kaufdatum. Etwaige nicht eingelöste Trainingseinheiten verfallen ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung nach Ablauf der Gültigkeit.
- 9.3. Eine 5er und 10er-REHA-Karte ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- 9.4. Schließt ein Kunde unmittelbar nach vollständiger Benutzung seiner 5er oder 10er-REHA-Karte einen Vertrag nach § 5 ab, so entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines Aufnahme- und Checktermins Ziffer 5.3.

Haftung

- 10.1. Über die Anforderungen, die das Training an den Kunden stellt, ist dieser aufgeklärt worden. Der Kunde versichert beim Vertragsabschluss, gesundheitlich und körperlich in der Lage zu sein am Training teilzunehmen und auch sonst keine gesundheitlichen Umstände vorliegen, die ihm das vertraglich vereinbarte Training jetzt oder in unmittelbarer Zukunft wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

- 10.2. Die Trainer der PhysioActive sind bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kunden zu jeder Zeit berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass gegen das Medizinische Aufbautraining keine medizinischen Bedenken bestehen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Attestes kann dem Kunden das Training untersagt werden.
- 10.3. Das Auftreten von Beschwerden, die das Training erschweren oder verhindern, ist der PhysioActive oder seinen Erfüllungsgehilfen unverzüglich anzuzeigen. Für jegliche Gesundheitsschäden, die aus der Verschleierung des wahren Gesundheitszustandes entstehen können, haftet die PhysioActive nicht. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PhysioActive oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 10.4. Die PhysioActive haftet weiter nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PhysioActive, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit zugesicherte Eigenschaften oder vertragswesentliche Pflichten betroffen sind. Für den Verlust von Kleidung und/oder Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 10.5. Der Kunde hat die Weisungen des Personals zu beachten. Bei Nicht-Beachtung haftet der Kunde für Beschädigungen, Verschmutzungen, usw., die nicht auf den üblichen vertragsgemäßen Gebrauch der Trainingsgeräte und Einrichtungsgegenstände zurückzuführen sind.

Schlussbestimmungen

- 11.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort des Vertrages ist Marl. Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AGB, oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.
- 11.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.
- 11.3. Der Kunde hat jede Veränderung der Wohnanschrift oder seine Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insofern sie den Kunden in seine Rechte und Pflichten schlechter stellen, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kunden möglich.
- 11.5. Insofern Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden in seinen Rechten und Pflichten besser stellt oder die Änderungen nur unwesentlich sind (z. B. redaktionelle Klarstellungen), so genügt es, dass die neuen AGB sechs Wochen vor in Kraft treten durch einen gut sichtbaren Aushang in den Räumen der PhysioActive bekannt gegeben werden. Widerspricht der Kunde in diesem Fall nicht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe, so gelten Änderungen der AGB als angenommen und werden wirksamer Vertragsbestandteil.
- 11.6. Die PhysioActive verpflichtet sich, den Kunden bei der Mitteilung neugefasster AGB noch einmal besonders auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- 11.7. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
- 11.8. Lehnt der Vertragspartner den Anspruch ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung des Anspruchs damit einverstanden, so verfällt dieser, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

- 11.9. Sollte eine Vertragsbestimmung oder eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die dem Zweck dieser Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

Marl, den 01. Februar 2023